

I. Namen, Sitz und Zweck

- Art.1. Der im August des Jahres 1933 unter dem Namen Fussballclub Ettingen (FCE) mit Sitz in Ettingen gegründete Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), bezweckt die Ausübung des Fussballsports, die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit, sowie die Förderung der Jugend in physischem und moralischem Sinne. Er ist politisch (speziell parteipolitisch) und konfessionell neutral. Der FCE ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Er erklärt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA, sowie UEFA für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich. Die Club-Farben sind rot-schwarz.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- Art.2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, Passivmitgliedern, Aktivmitgliedern, Senioren und Veteranen, Junioren und Schülermitgliedern, Gönner, Supportern und Funktionären (u.ä. nach Bedarf).
- a) Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes ernannt werden, wer hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat. Zur Wahl ist ein 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Freimitglied wird, wer während 15 Jahren dem Verein aktiv oder als Funktionär angehört hat.
 - c) Die Passivmitgliedschaft kann jedermann erwerben, der dem Verein seine Sympathie bekundet.
 - d) Aktivmitglieder sind beim SFV und beim Regionalverband gemeldeten Spieler, die 1t. Verbandsstatuten in Aktivmannschaften spielberechtigt sind.
 - e) Junioren- und Schülermitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen Des SFV als Spieler im Juniorenalter gilt. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- Art.3. Ueber Annahme oder Ablehnung von neuen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung, resp. Die Juniorenkommission. Die drauffolgende Generalversammlung hat alsdann die Aufnahme zu bestätigen.
- Art.4. Der Uebertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saison-Ende, der Uebertritt Vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch.
- Art.5. Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) nach Genehmigung der schriftlichen Austrittserklärung durch die Vereinsleitung Vorgängig sind jedoch die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr voll zu entrichten. Austretende Mitglieder darf keine Austrittsgebühr erhoben werden. Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an die Vereinsleitung eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison stattgegeben werden.

- b) durch Streichung, die von der Vereinsleitung vorgenommen werden kann, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliederbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
Die Eintreibung allfälliger Rückstände bleibt vorbehalten. Ausserdem kann gegen ein solches Mitglied beim SFV ein Boykottverfahren angestrebt werden.
- c) durch Ausschluss, der nach vereinschädigendem Verhalten auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

Art.6. Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehren-, Freimitglieder und Funktionären etc.
Für Junioren- und Schülermitglieder werden die Beiträge von der Vereinsleitung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, resp. beim Eintritt voll zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss der Vereinsleitung reduziert werden.

Art.7. Jeder Spieler hat sich privat oder durch seinen Arbeitgeber gegen Unfall zu versichern. Ausserdem versichert der Verein die Mitglieder bei der Hilfskasse des SFV, welche bei Unfällen nach dem für sie geltenden Reglement Beiträge entrichtet.

Art.8. Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der Junioren. Schülermitgliedern, steht das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Art.9. Während der Dauer der Mitgliedschaft im FCE ist es den Aktivmitgliedern und Funktionären nicht gestattet, einem anderen Fussballclub als Aktivmitglied oder Funktionär anzugehören. Die Vereinsleitung kann Ausnahmen bewilligen.

III. Organe

Art.10. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) die Vereins-Leitung
- d) der Vereins-Vorstand
- e) die Spielkommission
- f) die Senioren- und Veteranenkommission
- g) die Juniorenkommission
- h) die Rechnungsrevisoren

VI. Die Generalversammlung

Art.11. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Die Einladung und die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art.12. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel nach Abschluss der Saison statt. Sie erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Protokoll
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisorenberichte
- d) Déchargeerteilung
- e) Wahlen
 - der Vereinsleitung
 - des Vereinsvorstandes
 - der übrigen Kommissionen
 - der Rechnungsrevisoren

- f) Festsetzung der ordentlichen sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Bestätigung der Aufnahme von neuen Mitgliedern, res. Behandlung der Rekurse
Gegen die Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie gegen die Abweisung von
Beitrittsgesuchen
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Ernennung von Spezialkommission

Art.13. Ausserordentliche Generalversammlung werden vom Vereinsvorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen

Art.14. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art.15. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art.16. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Jedes Mitglied ist unbeschränkt wieder wählbar. Interims- oder Ersatzwahlen trifft die Vereinsversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die Verhandlungen innerhalb der Sitzungen absolutes stillschweigen zu bewahren.

Art.17. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen obligatorisch.

V. Die Vereinsversammlung

Art.18. Nach Bedarf wird vom Vereinsvorstand eine Vereinsversammlung einberufen, welche die laufenden Angelegenheiten des Vereins behandelt. Jede auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

VI. Die Vereinsleitung

Art.19. Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Vereinspräsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Hauptkassier
- dem Spiko-Präsidenten
- dem Juniorenobmann
- dem Sekretär/Protokollführer
- dem Marketingverantwortlichen

Die Vereinsleitung ist bei Abwesenheit von 3 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Je nach den zu behandelnden Traktanden kann die Vereinsleitung zu ihren Sitzungen weitere Mitglieder zuziehen, die jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen können.

Art.20. Die Vereinsleitung ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Darunter fallen insbesondere

- a) Leitung des Vereins- und Spielbetriebes
- b) Anstellung der Trainer
- c) Verwaltung der Vereinsfinanzen. Die Vereinsleitung führt die Geschäfte nach gesunden kaufmännischen Grundsätzen. Kompetenzlimiten für einmalige Ausgaben: Fr. 5'000.--. Dieser Betrag kann auf Antrag hin jeweils an der Generalversammlung erhöht oder herabgesetzt werden. Die Anstellung der Trainer unterliegt nicht dieser Vorschrift.
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Vertretung des Vereins nach aussen.

- f) Amtsenthebung von Funktionären/Funktionärinnen und Ausschluss von Spielern/Spielerinnen vom Spielbetrieb, wenn wichtige Gründe vorliegen. So vor allem dann, wenn ein Funktionär/ Funktionärin oder ein Spieler/Spielerin in schwerwiegender Weise gegen die Statuten und/oder das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder sonst in schwerwiegender Weise den Interessen des FCE zuwiderhandelt. Die betroffene Person wird durch die Vereinsleitung angehört, bevor letztere über die Sanktionen entscheidet. Für den Vollzug einer Amtsenthebung und/oder eines Ausschlusses vom Spielbetrieb einer Person ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsleitungsmitglieder erforderlich.

Art.21. Über die Funktionen und Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung erstellt diese ein Pflichtenheft, in welchem die Aufgaben der einzelnen Mitglieder festgehalten sind.

Art.22. Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung gewählt.

VII. Der Vereinsvorstand

Art.23. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern der Vereinsleitung
- dem Passivkassier
- dem Beisitzer mit Spezialfunktionen

Art.24. Der Vereinsvorstand organisiert den Vereinsbetrieb.

Art.25. Der Vereinsvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine einwandfreie Amtsführung verantwortlich. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes verwalten das ihnen übertragene Ressort nach den Weisungen der Vereinsleitung.

Art.26. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen.

VIII. Die Spielkommission

Art.27. Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Sekretär
- den Trainer der Aktivmannschaften
- dem Juniorenobmann
- den Captains der Aktivmannschaften
- dem Seniorenobmann
- dem Veteranenobmann
- dem Platzkassier
- dem Platzwart
- dem Materialverwalter

Art.28. Die Spielkommission organisiert den Spielbetrieb. Sie ist für den geordneten Wettspiel- und Trainingsbetrieb sowie für die Betreuung der Aktivmannschaften zuständig.

Art.29. Der Spielkommission steht das Recht zu, obligatorische Mitgliederversammlungen einzuberufen (Teamsitzungen)

Art.30. Die Funktionen der einzelnen Mitglieder sind im Pflichtenheft festgelegt. Im übrigen sind die Mitglieder der Spielkommission der Vereinsleitung unterstellt.

Art.31. Die Spielkommission wird von der Generalversammlung gewählt. Trainer und Captains der Aktivmannschaften ausgenommen.

IX. Die Juniorenkommission

- Art.32. Die Juniorenkommission setzt sich zusammen aus:
- dem Juniorenobmann
 - dem Spiko-Präsidenten resp. 1 Mitglied der Spielkommission
 - den Juniorentainer
 - 1-3 weiteren Mitgliedern
- Art.33. Der Obmann und die Trainer werden von der Generalversammlung gewählt, es liegt in der Kompetenz des Obmannes, die weiteren Mitglieder zu bestimmen, wobei der Vereinsleitung das Mitsprachrecht zusteht.
In Bezug auf die Verteilung der Ämter ist die Juniorenkommission autonom.
- Art.34. Die Juniorenkommission verwaltet sämtliche Geschäfte. Sie organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
Sie ist der Vereinsleitung unterstellt und übt ihre Funktion nach deren Richtlinien aus.

X. Die Rechnungsrevisoren

- Art.35. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar.
- Art.36. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Diese prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen. An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der Ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant unmittelbar nicht wählbar.

XI. Spezialkommission

- Art.37. Von der Generalversammlung gemäss Art.12 1) ernannte Spezialkommission üben ihre Funktionen nach den von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglemente der Vereinsleitung aus. Sie sind dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

XII. Vertretung nach Aussen

- Art.38. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- Alle Mitglieder des Vereinsvorstandes zu zweien mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Hauptkassier. Die einzelnen Funktionäre sind ermächtigt, Korrespondenzen ihres Ressorts, die den Verein nicht verpflichten, einzeln zu unterzeichnen.

XIII. Finanzen

- Art.39. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Art.40. Die Vereinseinnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
 - b) den sportlichen Veranstaltungen
 - c) anderweitigen Veranstaltungen und Erträgen
 - d) freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Gönnern
 - e) den kantonalen und kommunalen Beiträgen sowie Subventionen

aus Sport-Toto-Mitteln.

- Art.41. Ehren- und Freimitglieder, sowie die Vereinsleitung, der Vorstand, die Spielkommission, die Juniorenkommission, Senioren- und Veteranenkommission sind beitragsfrei. Separat geführte Kassen bedürfen die Genehmigung durch die Vereinsleitung. Diese kann dazu spezielle Regulative erlassen.
- Art.42. Vom Verband gebüsste Spieler zahlen in der Regel ihre Bussen selbst.

XIV. Statutenänderung

- Art.43. Änderungen der Statuten bedürfen der 2/3- Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Beabsichtigte Änderungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind der Vereinsleitung 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

XV. Auflösung des Vereins

- Art.44. Die Auflösung des Vereins kann nur einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist ungültig, wenn mindestens 15 Mitglieder gegen die Auflösung sind. Im Übrigen gelten Artikel 7 und 78 des ZGB.
- Art.45. Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern geht zur Verwahrung an den SFV. Es ist einem in Ettingen allfälligen sich neu gründenden, politisch und konfessionell Neutralem Fussball-Club, der dem SFV angehört, auszuhändigen.
- Art.46. Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2010 genehmigt und treten nach deren Genehmigungen durch den SFV sofort in Kraft. Sie ersetzen alle damit in Widerspruch stehenden früheren Statuten und Vereinbeschlüsse.

Ettingen, 07. April 2010

FUSSBALLCLUB ETTINGEN

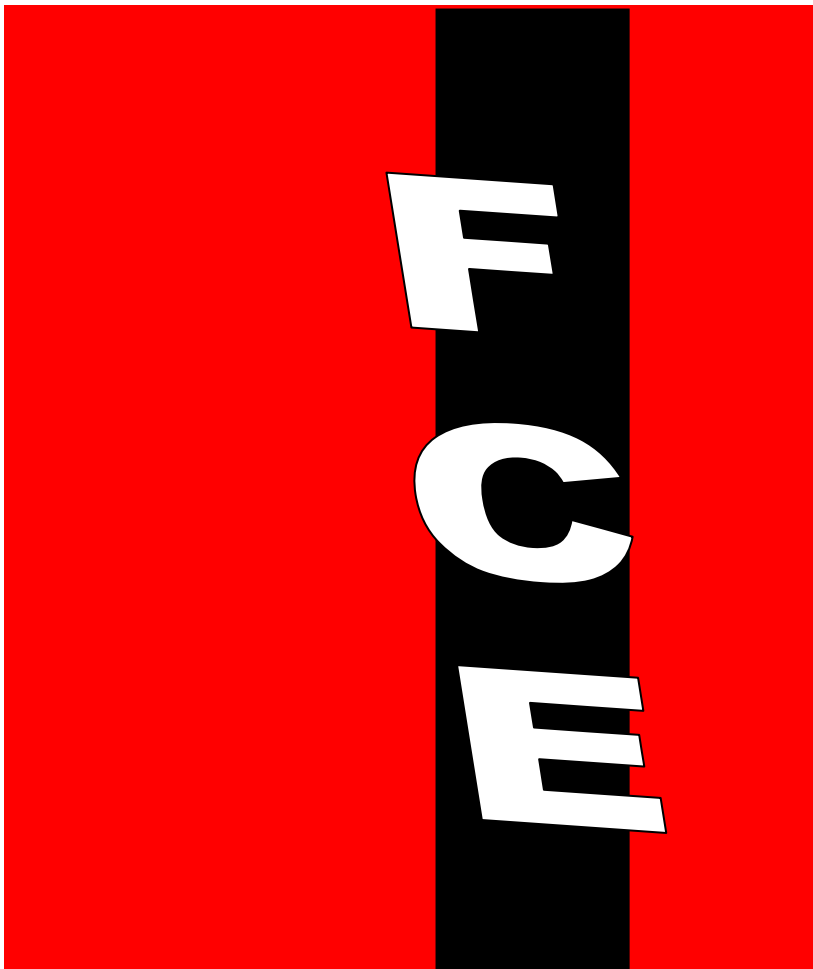
Genehmigt durch den Zentralvorstand
des S.F.V

Der Präsident : Der Sekretär:

gez. T. Bollier

gez. J. Oser

Bern,



STATUTEN

**Fussballclub
ETTINGEN**

Ausgabe 2010